



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 7C

An das
Bundesministerium für Inneres

Abteilung III/4
Herrengasse 7
1014 Wien

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: FA1F-15.01-17/2009-1 Bezug: BMI-LR1305/0004-III/1/2009

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Sprengmittelgesetz
2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme

➔ **Innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft und
Aufenthaltswesen**

Sicherheitswesen

Bearbeiter: Dr. Harald Hanik
Tel.: 0316/877/2072
Fax: (0316) 877-2123
E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 20. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Juli 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich steht das Bundesland Steiermark dem Gesetzesvorhaben, das bisher in Geltung stehende Gesetz aus dem Jahr 1935 durch ein aktuelles Sprengmittelgesetz zu ersetzen positiv gegenüber.

Zu den Kosten:

Der Gesetzesentwurf enthält jedoch keine detaillierte Kostenaufstellung und verweist lediglich darauf, dass eine abschließende seriöse Kostenschätzung derzeit noch nicht möglich wäre.

Auf allfällige Mehrkosten, vor allem im Bereich der für die Vollziehung in 1. Instanz zuständigen Bezirkshauptmannschaften, wird nicht eingegangen, sodass der gegenständliche Entwurf als nicht im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung übermittelt angesehen wird. Das Land Steiermark behält sich daher vor, zusätzliche Kosten vom Bund einzufordern.

8010 Graz • Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4 und 5, Haltestelle Keplerbrücke

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT20
Dieses Dokument wurde mittels www.parlament.gv.at zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 24

Als Neuerung gegenüber der bestehenden Rechtslage sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörden künftighin auch Bezugsscheine für Schießmittel (nicht nur Sprengmittel) auszustellen haben.

Der Mehraufwand, vor allem in personeller Hinsicht, für die Erfüllung dieser Aufgaben kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.

Zu § 26 und § 29 ff.

Gem. § 29 des Entwurfes ist die Einfuhr von Schieß- und Sprengmittel nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

Dazu ist nach dem vorliegenden Entwurf die Sicherheitsdirektion zuständig, ebenso wie für die Durchfuhr dieser Gegenstände.

Wird die Einfuhr von einer Personengesellschaft vorgenommen, hat sie dafür zusätzlich einen Beauftragten namhaft zu machen, dessen Bestellung von der Sicherheitsbehörde 1. Instanz bescheidmäßig vorzunehmen ist.

Für ein und dieselbe Maßnahme sind zwei Behördenwege erforderlich. Es erhebt sich die Frage, ob diese Vorgangsweise tatsächlich gewünscht wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Fachabteilung Verfassungsdienst

(Dr. Alfred Temmel)